



Infodienst Landwirtschaft 3/2016

Förder- und Fachbildungszentrum Zwickau
mit Fachschule für Landwirtschaft



Öffnung des Programms „Liquiditätssicherung“

Ansprechpartner:
Serviceteam der Landwirtschaftlichen
Rentenbank
Telefon: 069 2107-700
Internet: www.rentenbank.de

Die Landwirtschaftliche Rentenbank öffnet das Programm „Liquiditätssicherung“ für die von Unwettern betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe. Detaillierte Informationen zu den Programmbedingungen finden Sie auf der Seite www.rentenbank.de. Zudem können Sie sich durch das Serviceteam der Landwirtschaftlichen Rentenbank beraten lassen.

Prüfung der Eigenschaft „Ökologisch wirtschaftende Antragsteller“ bezüglich Greening-Prämie und Richtlinie ÖBL/2015

Ökologisch wirtschaftende Betriebe, die die Anforderungen gemäß Artikel 29, Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 834/2007 erfüllen, sind nach Artikel 43, Abs. 11 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 nicht zur Einhaltung von Greening-Auflagen verpflichtet und haben bei entsprechendem Antrag Anspruch auf die Basisprämie inkl. der Greeningprämie sowie auf die Förderung nach der Richtlinie Ökologischer/Biologischer Landbau (RL ÖBL/2015).

Im Antragsverfahren zeigt der Antragsteller an, dass er – ggf. teilweise – ökologisch wirtschaftet. Der Nachweis für die Greeningprämie wird durch die Bescheinigung gemäß Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. 834/2007 erbracht. Diese war als Anlage zum Sammelantrag bis zum 17.05.2016 einzureichen.

Neu für die Bewilligung der zuvor genannten Zahlungen im Antragsjahr 2016 hat der Antragsteller das von der von ihm beauftragten Öko-Kontrollstelle ausgefüllte Öko-Kontrollblatt als zusätzlich erforderlichen Nachweis für die Befreiung von der Verpflichtung zum Greening und/oder den Anspruch auf Zahlungen nach RL ÖBL/2015 im zuständigen FBZ/ISS bis 15.01.2017 einzureichen. Das Öko-Kontrollblatt finden Sie unter <https://www.smul.sachsen.de/foerderung/3312.htm>.

Anhand dieses Öko-Kontrollblattes wird die Einstufung als Öko-Betrieb für alle Antragsteller, die sich unter Punkt 9.2 im Sammelantrag 2016 als ökologisch wirtschaftender Betrieb erklärt bzw. unter Punkt 18 im Sammelantrag 2016 die Förderung der ökologischen/biologischen Landbewirtschaftung nach der Förderrichtlinie Ökologischer/Biologischer Landbau (RL ÖBL/2015) beantragt haben, abschließend geprüft.

Ansprechpartner LfULG:
Örtlich zuständige Förder- und
Fachbildungszentren (FBZ) bzw.
Informations- und Servicestellen (ISS)

Die ausstellenden Öko-Kontrollstellen sind über dieses Verfahren durch das Referat Kontrolldienst Agrarwirtschaft des LfULG informiert worden und verfügen ebenfalls über das Öko-Kontrollblatt.

Förderprogramm für Imker wird fortgesetzt

Mit Wirkung vom 1. August 2016 wird die Förderung für Imker für weitere drei Jahre fortgesetzt. Grundlage ist der Maßnahmenkatalog des Freistaates Sachsen zur Verbesserung der allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse. Hierbei handelt es sich um ein EU-Programm auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

Folgende Maßnahmen sind geplant:

Artikel 55	Maßnahme	Imkereijahr (EUR)		
		2016 – 2017	2017 – 2018	2018 – 2019
Absatz 4a)	Technische Hilfe für Imker	100.000	100.000	100.000
Absatz 4b)	Bekämpfung von Bienenkrankheiten	120.000	120.000	120.000
Absatz 4d)	Unterstützung von Analyselabors	10.000	10.000	10.000
Absatz 4e)	Bienenbestandsauffüllung	2.000	2.000	2.000
Absatz 4f)	Durchführung von Programmen der angewandten Forschung	25.000	25.000	25.000
Absatz 4h)	Verbesserung der Erzeugnisqualität	24.000	24.000	24.000

Die Beihilfe beträgt

- 80 Prozent der getätigten notwendigen Aufwendungen bei Maßnahmen der technischen Hilfe und der Bienenbestandsauffüllung,
- 90 Prozent der getätigten Aufwendungen bei Maßnahmen der Varrosebekämpfung,
- 100 Prozent bei Maßnahmen der Honiguntersuchung und bei Forschungsprogrammen.

Bei der Neuimkerförderung wird für maximal fünf Bienenvölker ein Zuschuss von 100 EUR je Volk gewährt. Zur Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse wird nunmehr auch Bestandsimkern ein Zuschuss von 25 Prozent gewährt, höchstens jedoch 500 EUR. Die Weitergabe der Beihilfe durch die zuvor genannten Zuwendungsempfänger an beihilfeberechtigte Imker mit privatrechtlichem Vertrag ist zulässig.

Förderfähige Antragsteller sind der Landesverband Sächsischer Imker e. V., der Landesverband Sächsischer Buckfastimker e. V., die Sächsische Tierseuchenkasse und das Länderinstitut für Bienenkunde Hohen Neuendorf e. V.

An der Neuimkerförderung interessierte Bürger bzw. an der Bestandsimkerförderung interessierte Bienenhalter müssen sich, wenn sie gefördert werden wollen, an den Landesverband Sächsischer Imker e. V. wenden.

Ansprechpartner Förderung:

Landesverband Sächsischer Imker e. V.
 Untere Hauptstraße 79
 09243 Niederfrohna
 Telefon: 03722 591981
 E-Mail: info@sachsenimker.de
 Internet: www.sachsenimker.de

Ansprechpartner SMUL:

Mathias Meyer
 Telefon: 0351 564-2357
 E-Mail: mathias.meyer@smul.sachsen.de

Ansprechpartner LfULG:

Kerstin May
 Telefon: 0351 8928-3306
 E-Mail: kerstin.may@smul.sachsen.de

Anwenderseminare zur Antragstellung Investitionsförderung

Informieren, bevor der Bagger kommt

Ist eine Investition geplant? Soll dazu eine Förderung in Anspruch genommen werden? Wenn ja, dann sind die Anwenderseminare zur Investitionsförderung genau das Richtige für Sie.

Die Bewilligungsstelle lädt anlässlich des geplanten Aufrufes der Investitionsförderrichtlinie LIW 2014, Teil II zu zwei Anwenderseminaren nach Dresden-Klotzsche ein. An praktischen Beispielen werden dabei die wichtigsten Schritte zur Investitionsvorbereitung erarbeitet, erforderliche Unterlagen gefertigt und Ergebnisse diskutiert.

Ort: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie,
 Zur Wetterwarte 11, 01109 Dresden, Raum 200

Termin 1: Mittwoch, 20.07.2016, 10 – 14 Uhr

Termin 2: Donnerstag, 18.08.2016, 13 – 17 Uhr

Aufgrund der begrenzten Teilnehmerzahl wird um **Anmeldung** unter Angabe von Name, Anschrift, Telefonnummer und ggf. E-Mail-Adresse **bis spätestens 3 Wochen vor dem jeweiligen Termin** gebeten.

Hinweis: Bei ausreichender Nachfrage werden auch Seminare an anderen Standorten angeboten. Bekunden Sie uns dazu bitte Ihr Interesse kurzfristig per E-Mail.

Ansprechpartner LfULG:

Eva-Maria Neumann
 Telefon: 0351 8928-3815
 E-Mail: eva-maria.neumann@smul.sachsen.de

Information zur Prävention Herdenschutz

Vor einem Jahr wurde das gesamte Territorium des Freistaates Sachsen zum Fördergebiet zum präventiven Herdenschutz gegen Wolfsübergriffe erklärt.

Alle sächsische Schaf- und Ziegenhalter sowie Betreiber von Wildgattern können seitdem Fördermittel zur Sicherung ihrer Nutztiere im Rahmen der Förderrichtlinie „Natürliches Erbe“ – Herdenschutzmaßnahmen gegen Wolfsangriffe beantragen. Dies betrifft die Anschaffung von Elektrozäunen einschließlich Flutterband, die Anschaffung von Herdenschutzhunden und die Installation von Unterwühlschutz bei Wildgattern. Der Fördersatz liegt bei 80 % der förderfähigen Ausgaben vom Netto.

Mit Ablauf der Frist am 09.02.2016 gilt nun in Sachsen zusätzlich:

Die Halter von Schafen, Ziegen und Gatterwild haben nur Anspruch auf Schadensausgleich, wenn bei einem Nutztierriess durch einen Wolf der vorgeschriebene Mindestschutz vorhanden war. Für nicht oder unzureichend geschützte Nutztiere wird keine Entschädigung mehr geleistet.

Als Mindestschutz gelten nach wie vor: mindestens 90 cm hohe, stromführende Elektrozäune (Stromnetze, Litzenzäune mit mindestens 5 Litzen) mit festem Bodenabschluss oder 120 cm hohe, feste Koppeln aus Maschendraht, Knotengeflecht oder ähnlichem Material mit festem Bodenabschluss.

Die Meldung eines Schadens muss durch den Tierhalter innerhalb von 24 Stunden an das zuständige Landratsamt erfolgen. An Wochenenden oder Feiertagen gibt es Bereitschaftspläne. Der Kontakt zu den Rissgutachtern kann auch über die Rettungs- oder Polizeileitstellen hergestellt werden.

Neben dem bisherigen Sachbearbeiter für Präventionsberatung, André Klingenberger steht den Tierhaltern in Sachsen seit dem 01.03.2016 ein weiterer Ansprechpartner zur Verfügung. Das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie hat für zwei Jahre Ulrich Klausnitzer mit der Beratung von Tierhaltern zum Herdenschutz beauftragt. Herr Klausnitzer ist Diplom-Agraringenieur und Inhaber des Fachbüros für Naturschutz und Landschaftsökologie in Roßwein OT Haßlau.

Tierhalter, die Fragen zum Herdenschutz bzw. zur Förderung von präventiven Schutzmaßnahmen haben oder die Hilfe bei der Antragstellung benötigen, können sich an einen der beiden Ansprechpartner wenden. Die Zuständigkeit ist regional aufgeteilt.

Mehr Informationen zu den Förderrichtlinien, den Antragsformularen und zum Herdenschutz erhalten Sie außerdem unter:

www.smul.sachsen.de/foerderung/3528.htm und www.wolfsregion-lausitz.de

Ansprechpartner für die Landkreise Görlitz, Bautzen, Meißen, Sächsische Schweiz–Osterzgebirge und für die Stadt Dresden:

André Klingenberger

Biosphärenreservatsverwaltung in

Malschwitz OT Wartha

Telefon: 0172 3757602

E-Mail:

andre.klingenberger@smul.sachsen.de

Ansprechpartner für die Landkreise Nordsachsen, Leipzig, Mittelsachsen, Zwickau, Erzgebirge, Vogtland sowie für die Städte Leipzig und Chemnitz:

Ulrich Klausnitzer

Fachbüro für Naturschutz und Landschaftsökologie in Roßwein OT Haßlau

Telefon: 0151 50551465

E-Mail: herdenschutz@klausnitzer.org

Informations- und Publizitätsmaßnahmen für ELER-geförderte Vorhaben

Aufgrund der Änderung EU-rechtlicher Vorgaben ändern sich die Verpflichtungen zu den Informations- und Publizitätsmaßnahmen. Mit Wirkung vom 06. Mai 2016 entfällt die Verpflichtung zum Anbringen der Erläuterungstafel im Betrieb für Maßnahmen nach Art. 28, 29 und 31/32 VO (EU) Nr. 1305/2013 (Flächenmaßnahmen). Wurde Ihnen bereits mit dem Bescheid zur Antragstellung 2015 für AUK, ÖBL und/oder AZL eine Erläuterungstafel zugesandt, sind Sie nicht mehr verpflichtet, diese im Betrieb anzubringen.

Unberührt davon bleibt die im Bescheid aufgeführte Verpflichtung bezüglich Ihres Internetauftritts, falls Sie eine für professionelle/berufliche/gewerbliche Zwecke genutzte Internetseite besitzen. In diesem Fall haben Sie während der Durchführung des Vorhabens (ab Erhalt des Auszahlungsbescheides und mindestens für die Dauer des Verpflichtungszeitraums) die Öffentlichkeit auf der Internetseite über die Unterstützung aus dem ELER zu informieren.

Informationen dazu finden Sie im Internet unter:

www.smul.sachsen.de/foerderung/4651.htm

Ansprechpartner LfULG:

Örtlich zuständige Förder- und

Fachbildungszentren (FBZ) bzw.

Informations- und Servicestellen (ISS)



Europäische Union

Europäischer Meeres- und
Fischereifonds EMFF 2014-2020

„LEADER macht nun auch in
Fisch“

8 Aquakulturwirtschaftsgebiete in Sachsen und was dahinter steckt

8 Aquakulturwirtschaftsgebiete in Sachsen und was dahinter steckt

2014 startete formal die Förderperiode des neuen Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF). Der Fonds eröffnet für sächsische Unternehmen der Aquakultur, aber auch für Verbände, Forschungseinrichtungen und Beratungsdienste zahlreiche Fördermöglichkeiten. Zur Umsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik steht die verstärkte Ausrichtung auf Nachhaltigkeit und Effizienz von Produktionsverfahren im Fokus. Die Förderung ganzer Fischwirtschaftsgebiete ist nicht nur an der Küste möglich, sondern bildet auch im Binnenland eine eigenständige Förderpriorität: die Aquakulturwirtschaftsgebiete.

In Sachsen prägen hauptsächlich die traditionellen Karpfenteichwirtschaften den Charakter ganzer Regionen, so z. B. in der Oberlausitz. Diese ländlichen Regionen sind schon seit mehreren Förderperioden in das ILE- bzw. LEADER-Konzept eingebunden, das die Potenziale von strukturschwachen Räumen entfalten soll. Bisher erfolgte die Förderung der ILE- bzw. LEADER-Regionen allein über den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER). Nunmehr ist die Nutzung mehrerer EU-Strukturfonds, darunter auch des EMFF, möglich.

In der laufenden Förderperiode 2014 - 2020 haben sich in Sachsen 30 LEADER-Gebiete gebildet. Die LEADER-Aktionsgruppen (LAG) erarbeiten und beschließen eine auf ihr Gebiet zugeschnittene Entwicklungsstrategie (LEADER-Strategie - LES), auf deren Basis sie eigenständig entscheiden, für welche Projekte sie wie viel Geld zur Verfügung stellen wollen. Weitere Informationen zu den LEADER-Gebieten gibt es im Förderportal des SMUL unter www.smul.sachsen.de/foerderung/3663.htm.

In der laufenden Förderperiode kann nun grundsätzlich in den LEADER-Gebieten der Multifondsansatz zur Anwendung kommen, d. h. es ist die Nutzung mehrerer EU-Strukturfonds im jeweiligen Gebiet unter dem Dach der LEADER-Strategie LES möglich. Für Sachsen bedeutet dies, dass auch Mittel des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) für Projekte mit fischwirtschaftlichen Bezug genutzt werden können. LEADER-Gebiete, in denen Unternehmen der Aquakultur agieren, konnten sich als Aquakulturwirtschaftsgebiet anerkennen lassen. Acht der 30 sächsischen LEADER-Gebiete haben diesen Status erhalten und können nun eine EMFF-Förder-summe von je 325.000 Euro für regionale fischwirtschaftliche Projekte verwenden. Die LEADER-Aktionsgruppen (LAG) sind damit gleichzeitig als „Lokale Fischereiaktionsgruppe“ (FLAG) anerkannt. Ein Schwerpunkt der Förderung soll hier der Aufbau regionaler Netzwerke sein, die über Diversifizierungen oder bessere Vermarktungsstrategien zusätzliche Entwicklungsmöglichkeiten für Betriebe der Aquakultur bieten.

Die Beantragung der Mittel erfolgt nach der Richtlinie Aquakultur und Fischerei, RL Auf/2016, des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft, die am 1. Januar 2016 in Kraft trat. Mit der Durchführung der Förderung ist die Sächsische Aufbaubank - Förderbank beauftragt. Die Antragsunterlagen und Informationen zum Antragsverfahren werden eingestellt auf deren Internetseite

www.sab.sachsen.de -> Unternehmen -> Landwirtschaft.

Die Besonderheit beim Antragsverfahren für die Aquakulturwirtschaftsgebiete: das Entscheidungsgremium der jeweiligen Lokalen Fischereiaktionsgruppe entscheidet eigenständig über die Förderwürdigkeit der Vorhaben. Ein Hauptkriterium ist dabei die Passfähigkeit mit der beschlossenen lokalen LEADER-Strategie.

Eine kostenfreie Beratung zu Fördermöglichkeiten und zum Förderverfahren kann bei den auf den Internetseiten genannten Stellen und/oder bei den Regionalmanagements der FLAG jederzeit in Anspruch genommen werden.

Ansprechpartner Förderung:

*Regional zuständige
Regionalmanagements,
LEADER-Aktionsgruppen bzw.
lokale Fischereiaktionsgruppen*

*Sächsische Aufbaubank
Susann Röher
Telefon: 0351 4910-4630
E-Mail: susann.roeher@sab.sachsen.de*

*Antje Herzog
Telefon: 0351 4910-4632
E-Mail: antje.herzog@sab.sachsen.de*

Ansprechpartner SMUL:

*Dr. Annett Weigel
Telefon: 0351 564-2353
E-Mail: annett.weigel@smul.sachsen.de*

*Ulrike Weniger
Telefon: 0351 564-2356
E-Mail: ulrike.weniger@smul.sachsen.de*

Fachbegleitung der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen beginnt

Die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen der Richtlinie „Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen – RL AUK/2015“ werden im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) gefördert. Gemäß der EU-Vorgabe müssen die Maßnahmen hinsichtlich ihrer Zielerreichung überprüft werden. Dafür ist eine kontinuierliche fachliche Begleitung vorgesehen. Für diese Aufgabe ist das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) zuständig. Es wird vor allem untersucht, ob die geförderten Vorhaben zu einer Verbesserung des Boden- und Gewässerschutzes bzw. zu einer Verbesserung der Lebensbereiche wildlebender Pflanzen und Tiere beitragen. Die gewonnenen Ergebnisse stellen auch eine wichtige Grundlage für zukünftige Förderprogramme dar. Über den gesamten Zeitraum der Förderperiode sind ab diesem Jahr dazu verschiedene Untersuchungen auf einer Anzahl von Förderflächen und auf nicht geförderten Vergleichsflächen vorgesehen. Bei den Begehungen der Förderflächen handelt es sich nicht um Kontrollen zur Einhaltung der Bestimmungen der Förderrichtlinie AUK/2015.

Ansprechpartner LfULG:

Ulrike Filbrandt

Telefon: 0351 2612-2411

E-Mail: ulrike.filbrandt@smul.sachsen.de

Bitte unterstützen Sie die Mitarbeiter des LfULG bzw. die vom LfULG Beauftragten bei der Ausführung ihrer Tätigkeiten im Rahmen Ihrer Möglichkeiten und ermöglichen Sie Ihnen den Zugang zu den Flächen.

Ausnahmegenehmigung vom Sonntags- und Feiertagsfahrverbot während der Ernte 2016

Zur Vermeidung von Ernte-, Transport- und Lagerverlusten hat das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr eine allgemeine Ausnahmegenehmigung vom Sonntags- und Feiertagsfahrverbot erlassen. Die Ausnahmegenehmigung gilt ab 01.05.2016 und endet mit Ablauf des

- 15.09.2016 für die Getreide- und Hülsenfruchternte,
- 15.10.2016 für die Getreide- und Hülsenfruchternte in Gebirgslagen,
- 31.10.2016 für die Futter- und Maisernte,
- 31.12.2016 für die Hackfruchternte (einschließlich Zuckerrüben- und der zur Vermeidung von Leerfahrten und Siliverlusten technologisch gebundenen Zuckerrübentrockenschnitzel-Transporte).

Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für Transporte vom Feld zum landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieb; vom landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieb oder vom Feld zu Siloanlagen, Lager- und Sammelstellen, zu Betrieben oder Einrichtungen, die das Gut lagerungsfähig aufbereiten oder sofort weiterverarbeiten; zu Einrichtungen des Landwarenhandels; zu Bahnhöfen, Kaianlagen oder sonstigen Verladestellen bzw. für Transporte zwischen diesen Stellen und zur Betankung landwirtschaftlicher Geräte und Fahrzeuge. Sofern die Transporte in Ausnahmefällen über einen Umkreis von 75 km Luftlinie hinausgehen, sind Einzelausnahmegenehmigungen zu beantragen. Die Ausnahmegenehmigung umfasst auch die Betankung landwirtschaftlicher Geräte und Fahrzeuge im Rahmen der o. g. Ausnahmen. Die samstäglichen Fahrverbote vom 01.07. bis 31.08. jedes Jahres gemäß Ferienreiseverordnung werden von der Ausnahmegenehmigung nicht berührt. Die Benutzung von Bundesautobahnen ist nicht gestattet.

Ansprechpartner SMUL:

Michael Kaßner

Telefon: 0351 564-2385

E-Mail:

michael.kassner@smul.sachsen.de

Neue Mindestabstände zum Schutz von Umstehenden und Anwohnern bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat am 20. Mai 2016 neue Mindestabstände bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu unbeteiligten Dritten (Umstehenden und Anwohnern) veröffentlicht. Die Anwender von Pflanzenschutzmitteln müssen diese Abstände ab sofort einhalten.

Die Mindestabstände betragen bei Spritz- bzw. Sprühanwendungen

- in Flächenkulturen zwei Meter,
- in Raumkulturen fünf Meter.

Die Mindestabstände gelten

- zu Grundstücken mit Wohnbebauung und privat genutzten Gärten,
- zu unbeteiligten Dritten, die z. B. benachbarte Wege benutzen,
- zu Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind (§ 17 des Pflanzenschutzgesetzes), dazu gehören besonders
 - öffentliche Parks und Gärten,
 - öffentlich zugängliche Sportplätze einschließlich Golfplätze,
 - Schul- und Kindergartengelände,
 - Spielplätze,
 - Friedhöfe sowie
 - Flächen in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens.

Erläuterungen

Seit 2012 gab es bereits eine ähnliche Regelung mit geringeren Abständen. Die neuen Abstände wurden notwendig, weil die Expositionsbewertung auf EU-Ebene geändert wurde. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) legt seit Januar 2016 die oben genannten Mindestabstände bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln zugrunde.

Die Abstände sollen Konflikte mit Umstehenden oder Anwohnern vermeiden. Der Abstand zu einem Weg ist nur dann erforderlich, wenn zum Zeitpunkt der Anwendung Personen auf dem Weg sind. Die Abstände sind keine gesetzliche Regelung. Sie sind keine Anwendungsbestimmungen oder Auflagen. Ein Verstoß ist zunächst keine Ordnungswidrigkeit.

Die Mindestabstände ergänzen die gute fachliche Praxis. Dort sind „ausreichende Abstände“ gefordert, aber nicht näher definiert. Ähnlich wie die Grundsätze der guten fachlichen Praxis kann der Inhalt der BVL-Bekanntmachung von Behörden oder Gerichten zur Beurteilung von Sachverhalten herangezogen werden. Die zuständige Behörde kann anordnen, dass der Abstand eingehalten werden muss. Ein Verstoß gegen eine solche Anordnung ist ordnungswidrig und bußgeldbewehrt.

Falls bei einem Pflanzenschutzmittel ein größerer Abstand als 2 m oder 5 m erforderlich ist, dann wird mit der Zulassung des Mittels eine entsprechende Anwendungsbestimmung festgesetzt, die zwingend einzuhalten ist. Dies ist bei Mitteln mit dem Wirkstoff Clomazone in Winterraps der Fall.

Weitere Informationen stehen im Internet unter www.bvl.bund.de, Rubrik Fachmeldungen/Übersicht Fachmeldungen.

Ansprechpartner LfULG:
*Örtlich zuständige Förder- und
Fachbildungszentren (FBZ) bzw.
Informations- und Servicestellen (ISS)*

Änderung von Regelungen zur Ermittlung der Lagerkapazität für Wirtschaftsdünger

Die sächsische Dung- und Silagesickersaftanlagenverordnung – SächsDuSVO – vom 26.02.1999 regelt in § 4 die Lagerkapazität für Dung. Unter Dung versteht die SächsDuSVO die Jauche sowie Gülle, flüssigen Geflügelkot und Festmist. Weiterhin enthält § 4 Anforderungen zur Höhe des Freibords, Forderungen zur Berücksichtigung eingeleiteter Niederschlags- und Abwässer, Forderungen zur Berücksichtigung des Restfüllstandes sowie Mindestanforderungen zur Größe von Silagesickersaftbehältern. Diese geänderten Regelungen gelten im Rahmen der

- Antragstellung nach der Investitionsförderrichtlinie LIW des SMUL (Investitionen in die Tierhaltung),
- Antragstellung bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren im Rahmen der Tierhaltung.

Konkrete Angaben, wie bei der Berechnung der zuvor genannten Mengen zu verfahren ist, enthalten die „Hinweise des SMUL zur Ermittlung der Lagerkapazität von Dung“ vom 26.03.2008 unter

www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/1051.htm.

Auf dieser Internetseite werden auch Datenerfassungsblätter und ein Berechnungsschema zur Ermittlung der Lagerkapazität als manuelle Berechnungsvariante zur Verfügung gestellt.

Weil die manuelle Ermittlung der Lagerkapazität relativ aufwendig ist, wurde durch das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) ein Excel-Programm namens „Lagerka“ erarbeitet, das den Aufwand entsprechend reduziert und zusätzlich weitere Berechnungsmodule enthält.

Bis 2008 stand dieses Programm fast ausschließlich den Ämtern für Landwirtschaft/ den heutigen FBZ und ISS des LfULG zur Verfügung. Diese berechneten als Dienstleistung für Landwirtschaftsunternehmen und Betreiber von Biogasanlagen bei entsprechendem Bedarf den Wirtschaftsdüngeranfall.

Bis 2015 wurden durch die FBZ/ISS des LfULG weiterhin externe Berechnungen als Dienstleistung für die Genehmigungsbehörden und im Rahmen der investiven Förderung geprüft.

Ab 2016 kann das LfULG die umfassenden Prüfungen des erforderlichen Lagerraumbedarfs mit Hilfe des Programms nicht mehr durchführen. Das betrifft auch die bislang in diesem Zusammenhang gewährten Unterstützungen für Landwirte bzw. für von ihnen beauftragte Planungs- und Ingenieurbüros.

Das Programm „Lagerka“ steht seit 2008 öffentlich zur Verfügung und kann durch Landwirtschaftsbetriebe, private Beratungs- und Ingenieurbüros sowie andere Behörden genutzt werden. Es ist im Internet herunterladbar unter www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/8490.htm.

Für alle Nutzer bietet das LfULG Schulungen zum Programm an. Diese Schulungen werden zukünftig am Standort Köllitsch durchgeführt und entsprechend angekündigt.

Ansprechpartner LfULG:

Thomas Heidenreich

Telefon: 034222 46-2205

E-Mail:

thomas.heidenreich@smul.sachsen.de

Unterstützung von Milchvieh und schweinehaltenden Betrieben durch den Freistaat Sachsen

Möglichkeit der Pachtzinsstundung für vom Freistaat Sachsen gepachtete Flächen
Der Freistaat Sachsen als Eigentümer und Verpächter von landwirtschaftlichen Grundstücken hat sich zum Ziel gesetzt, die derzeit vom anhaltenden Preisverfall für Milch und Schweinefleisch betroffenen Landwirte durch eine zinslose Pachtzinsstundung zu unterstützen.

Die Stundung der Pachtzinsen setzt folgende Bedingungen voraus:

- dass es sich bei dem betroffenen Pächter um einen schweinehaltenden Betrieb oder Milchviehbetrieb handelt und
- dass sich der betroffene Pächter in ernsthaften finanziellen Schwierigkeiten (Existenzgefährdung) befindet bzw. dass die sofortige Einziehung des fälligen Pachtzinses mit erheblichen Härten für den betroffenen Pächter verbunden wäre und
- dass die Erfüllung des Pachtzinsanspruches durch die Stundung nicht gefährdet wird und
- dass der betroffene Pächter für den gleichen Sachverhalt keine anderweitigen Hilfen (Versicherungsleistungen, Zuwendungen, Spenden) erhalten hat oder erhalten wird und
- dass der Stundungszeitraum von 12 Monaten nicht überschritten wird und
- dass das Ersuchen des Pächters spätestens bis zum 31.12.2016 gestellt wird.

Landwirte, die eine Pachtzinsstundung in Anspruch nehmen möchten, müssen ihr Ersuchen an die jeweils regional zuständige Niederlassung des Staatsbetriebes Sächsisches Immobilien- und Baumanagement richten.

Das Ersuchen kann selbstverständlich auch elektronisch an den für das jeweilige Pachtverhältnis zuständigen und bekannten Ansprechpartner in der jeweiligen Niederlassung des Staatsbetriebes Sächsisches Immobilien- und Baumanagement gerichtet werden.

Ansprechpartner Pachtzinsstundung:
Regional zuständige Niederlassung des Staatsbetriebes Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (SIB)

- *Niederlassung Bautzen, Fabrikstraße 48, 02625 Bautzen*
- *Niederlassung Chemnitz, Brückenstraße 12, 09111 Chemnitz*
- *Niederlassung Dresden I, Königsbrücker Straße 80, 01099 Dresden*
- *Niederlassung Leipzig I, Schongauer Straße 7, 04328 Leipzig*

Ansprechpartner in der SIB-Zentrale:

Daniel Zänker
Telefon: 0351 564-9757
E-Mail: daniel.zaenker@sib.smf.sachsen.de

Dieter Ruf
Telefon: 0351 564-9751

Pflanzenschutzmittel im Weinbau

Eigenbedarf oder gewerbliche Vermarktung der Weintrauben entscheiden über die Verwendung der Mittel

Winzer, deren Trauben zur Weinvermarktung gekeltert werden, dürfen Pflanzenschutzmittel anwenden, die für die berufliche Anwendung zugelassen sind. Winzer, die ihre Trauben ausschließlich für den Eigenbedarf nutzen und nicht gewerblich vermarkten, dürfen nur Pflanzenschutzmittel einsetzen, die für nichtberufliche Anwender im Haus- und Kleingarten zugelassen sind. Die Größe der Rebfläche ist dabei nicht entscheidend.

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) führt im Internet ein aktuelles Pflanzenschutzmittelverzeichnis sowohl über die zugelassenen Mittel im Weinbau für den gewerblichen Bereich als auch ein Verzeichnis der Mittel, die im Haus- und Kleingarten zugelassen sind. Das Verzeichnis finden Sie unter www.bvl.bund.de/DE/04_Pflanzenschutzmittel/01_Aufgaben/02_ZulassungPSM/01_ZugelPSM/05_Verzeichnis/psm_ZugelPSM_Verzeichnis_node.html -> Teil 3 „Weinbau“ bzw. -> Teil 7 „Haus- und Kleingartenbereich“.

In der Online-Datenbank können aus der Gesamtliste alle im Weinbau zugelassenen Pflanzenschutzmittel herausgefiltert werden. Das Online-Datenbank finden Sie unter: www.bvl.bund.de/DE/04_Pflanzenschutzmittel/01_Aufgaben/02_ZulassungPSM/01_ZugelPSM/01_OnlineDatenbank/psm_onlineDB_node.html.

Das LfULG hat in einer Winzerinformation die wichtigsten Unterschiede zwischen beruflicher und nichtberuflicher Anwendung von Pflanzenschutzmitteln beschrieben. Wesentliche Unterschiede ergeben sich bei der Auswahl an Pflanzenschutzmitteln, der Sachkunde und der Aufzeichnungspflicht. Die Winzerinformation finden Sie unter www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/download/Winzerinformation.pdf

Ansprechpartner LfULG:

Eike Harbrecht
Telefon: 0351 2612-7321
E-Mail: eike.harbrecht@smul.sachsen.de

Ansprechpartner LfULG

Gartenakademie:

Knut Strothmann
Telefon: 0351 2612-8081
E-Mail: knut.strothmann@smul.sachsen.de

Überbetriebliche Ausbildung (ÜbA) und Führerscheinwerb Klasse T

Überbetriebliche Ausbildung (ÜbA)

Durch die Insolvenz der Ländlichen Bildungsgesellschaft Canitz mbH (siehe Infodienst 2/2016) entstanden Lücken bei der Durchführung von ÜbA-Lehrgängen. Diese können nun durch andere Anbieter geschlossen werden. Ab dem Lehrjahr 2016/17 werden die Kurse in folgenden Einrichtungen durchgeführt:

Den Lehrgang „Traktoren“ für die Berufe Landwirt/Tierwirt/Fachkraft Agrarservice und Winzer und den Lehrgang „Grundlagen Landtechnik“ für Landwirtschaftswerker bietet die Ausbildungsstätte Rosenhain des Bauernverbandes Oberlausitz e. V. an.

Den Lehrgang „Landtechnik Druschfrüchte“ führt das Lehr- und Versuchsgut Köllitsch durch.

Die Inhalte des ehemaligen Lehrgangs „Ökologischer Landbau“ fließen verstärkt in die anderen ackerbaulichen Lehrgänge ein.

Der Lehrgang „Maschinen und Geräte II“ für die Gärtner/für den Garten- und Landschaftsbau wird ab dem Lehrjahr 2016/2017 im Berufsbildungswerk des Sächsischen Garten-, Landschafts- und Wasserbaus e. V. Dresden durchgeführt.

Der vom Berufsbildungsausschuss am 07.06.2016 beschlossene Organisationsplan der ÜbA wird nach Erscheinen im Sächsischen Amtsblatt im Internet unter www.smul.sachsen.de/bildung/index.html eingestellt.

Führerscheinwerb Klasse T

Der geförderte Führerscheinwerb Klasse T ist über private Fahrschulanbieter möglich. Im Rahmen der ESF-Richtlinie „Berufliche Bildung 2014“ des SMWA sind dafür folgende Förderbausteine vorgesehen:

1. Individueller Weiterbildungsscheck
2. Zusatzqualifikation

Informationen zum aktuellen Sachstand erhalten Sie auch bei Ihrem zuständigen Bildungsberater im Landkreis.

Informationen zur Förderung von Bildungsmaßnahmen und Aufwandsentschädigungen finden Sie unter www.smul.sachsen.de/bildung/644.htm.

Ansprechpartner LfULG:

Andrea Hennig

Telefon: 0351 8928-3407

E-Mail: andrea.hennig@smul.sachsen.de

Bislang größtes Flurbereinigungsverfahren im Freistaat Sachsen abgeschlossen

Staatssekretär Herbert Wolff aus dem Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft hat sich am 25. Mai 2016 über den Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens „Sanierungsgebiet Bärwalde“ informiert. Der Bereich des ehemaligen Braunkohletagebaus wurde seit dem Jahr 2002 neu geordnet. „Das Ergebnis kann sich sehen lassen“, sagte Wolff auf der Abschlussveranstaltung in Bärwalde (Landkreis Görlitz).

Sachsenweit sind derzeit 231 Flurbereinigungen mit einer Gesamtfläche von 197.635 Hektar in Bearbeitung. 150 zumeist kleinere Flurbereinigungsverfahren mit einer Gesamtfläche von ca. 18.000 Hektar konnten bereits abgeschlossen werden. Das Verfahren „Sanierungsgebiet Bärwalde“ nimmt hierbei mit 2.685 Hektar als bislang größtes abgeschlossenes Verfahren eine Sonderstellung ein. Insgesamt konnte die Zahl der Flurstücke im Verfahrensgebiet von 2.585 auf nur noch 408 verringert werden.

Mit dem Abschluss des Verfahrens finden die Nutzer der Flächen – Land- und Forstwirte, Investoren oder Naturschutzverbände – jetzt optimal geformte und neu vermessene Grundstücke vor, deren Eigentumsverhältnisse klar geregelt sind. „Das ist eine wesentliche Grundvoraussetzung für die weitere positive Entwicklung der Region“, sagte der Staatssekretär. Durch die Beteiligung aller Akteure konnten Konflikte frühzeitig erkannt und vermieden werden. So wurden sogar die Gemeinde- und Kreisgrenzen geändert, um die Zuständigkeiten am See für die Zukunft klar zu regeln. Gemeinsam mit der LMBV wurden sanierungsbegleitende Maßnahmen mit den geplanten neuen Nutzungen abgestimmt und bodenordnerisch umgesetzt.

„Es ist nicht selbstverständlich, dass ein Flurbereinigungsverfahren mit so vielen Beteiligten so reibungslos abläuft wie in diesem Fall“, so Wolff. „Umso höher ist es zu bewerten, dass wir die sehr gelungene Flurbereinigung heute abschließen können.“
Weitere Informationen zu Ländlichen Neuordnung in Sachsen finden Sie unter http://www.smul.sachsen.de/laendlicher_raum/338.htm

Größtmögliche Sicherheit bei der Energieversorgung im Katastrophenfall

Dank für die Teilnahme und Bitte um weitere Teilnehmer

Im Jahr 2015 wurde eine Umfrage zur Notstromversorgung in den landwirtschaftlichen Betrieben in Sachsen durchgeführt. Eine nicht geringe Anzahl der befragten Betriebe beantworteten die Fragen zur Eigenversorgung mit Notstromaggregaten. Damit wird deutlich, dass das Sicherheits- und Schutzbewusstsein in der betrieblichen Praxis eine wichtige Rolle spielt. Vielen Dank für Ihre Beteiligung!

Die sächsische Landwirtschaftsverwaltung ist bestrebt, das Umfrageergebnis vom Vorjahr auszubauen. Wir möchten für den Katastrophenfall noch besser vorbereitet sein und die zuständigen Katastrophenschutzbehörden im Notfall darüber informieren können, welche landwirtschaftlichen Betriebe Strom benötigen bzw. welche durch eigene Notstromaggregate versorgt sind. Jede Investition in den Katastrophenschutz ist gleichzeitig eine Investition für mehr Schutz und Sicherheit unserer Unternehmen. Daher wären wir dankbar, wenn die Unternehmen, die sich an der Befragung 2015 nicht beteiligen konnten, die nochmalige Gelegenheit zur Teilnahme nutzen würden. Die Teilnahme ist freiwillig. Der Fragebogen ist im Internet unter www.ernaehrungsvorsorge.sachsen.de eingestellt.

Bei Fragen stehen Ihnen die Ansprechpartner in den Förder- und Fachbildungszentren bzw. in den jeweiligen Informations- und Servicestellen gern zur Verfügung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Bogen per E-Mail oder Fax bis zum 30. September 2016 an Ihr zuständiges FBZ oder ISS.

Ansprechpartner LfULG:

Örtlich zuständige Förder- und Fachbildungszentren (FBZ) bzw. Informations- und Servicestellen (ISS)

Ines Clausnitzer

Telefon: 0351 8928-3412

E-Mail: ines.clausnitzer@smul.sachsen.de

Befragung zum Beschäftigungspotenzial von Flüchtlingen in der deutschen Landwirtschaft

Im Rahmen einer empirischen Auswertung hat die Universität Göttingen, Fakultät für Agrarwissenschaften, einen Fragebogen für Landwirte konzipiert, dessen Ziel es ist, das Beschäftigungspotenzial von Flüchtlingen in der deutschen Landwirtschaft zu ermitteln. Die Befragung richtet sich auch an sächsische Landwirte. Sie finden den Fragebogen unter <http://www3.unipark.de/uc/Landwirt/>.

Ansprechpartner:

Janine Stratmann

Telefon: 0551 394847

E-Mail: jstratm@uni-goettingen.de

Neue Veröffentlichungen des LfULG

Schriftenreihe (nur digital als PDF verfügbar)

- Bewertung von Hygiene, Tierwohl und Tiergesundheit (Heft 5/2016)
- Verfrühung von Schnittstauden im Freiland (Heft 6/2016)
- Schädliche Bodenverdichtung vermeiden (Heft 10/2016) auch als Druckexemplar

Faltblätter

- Damwild im Gehege
- Wildwiederkäuer im Gehege
- Perlfelh
- Sächsische Qualitäts-Saatmischungen für Ackerfutter 2016-2017
- Sächsische Qualitäts-Saatmischungen für Grünland 2016-2017
- Qualitäts-Standard-Mischungen für Grünland 2016-2017

Bericht

- Das Projekt EVA III (Versuchsstandort Trossin/Sachsen)

Detaillierte Informationen unter:

www.smul.sachsen.de/lfulg/6447.htm

Ansprechpartner LfULG:

Ramona Scheinert

Telefon: 0351 2612-2113

E-Mail:

ramona.scheinert@smul.sachsen.de

Veranstaltungen des LfULG von Juli bis September

Datum	Thema	Ort
02.07.16	Pillnitzer Gartentag	LfULG, Abteilung Gartenbau, Lohmener Straße 12, 01326 Dresden
05.07.16	Beet- und Balkonpflanzentag	Fachschulen für Agrartechnik und Gartenbau, Söbrigener Straße 3 a, 01326 Dresden-Pillnitz
07.07.16	Feldtag	Prüffeld Forchheim, Wernsdorfer Straße 23, 09509 Pockau-Lengefeld
21.07.16	Praktikerschulung Schaf/Ziege: Hunde, Hüten und Landschaftspflege	Hütegelände am Flugplatz Riesa-Göhlis, 01589 Riesa
21.08.16 – 26.08.16	DLG-Herdenmanager Rind	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
23.08.16	Versuchsfeldbegehung Buschbohnen	LfULG, Abteilung Gartenbau, Lohmener Straße 12, 01326 Dresden
25.08.16	Versuchsbesichtigung LSV Mais und NawaRo	Versuchsstation Pommritz, Nr. 1, 02627 Hochkirch OT Pommritz
31.08.16	Schulung für Häcklerfahrer	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
31.08.16	Energiepflanzentag	Vereinshaus »Narrenklause«, Falkenberger Straße 10, 04880 Trossin
02.09.16	Pillnitzer Rosentag	Fachschulen für Agrartechnik und Gartenbau, Söbrigener Straße 3 a, 01326 Dresden-Pillnitz
03.09.16	Sächsischer Kaninentag	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
07.09.16	Versuchsfeldbegehung Kernobst	LfULG, Abteilung Gartenbau, Lohmener Straße 12, 01326 Dresden
09.09.16	Fachtagung Qualitätsgetreide	Groitzscher Hof, Zum Kalkwerk 3, 01665 Klipphausen OT Groitzsch
16.09.16 – 17.09.16	Sachkundelehrgang Pferdehaltung (Teil I)	Sächsisches Hauptgestüt, Gestütsstraße 54-56, 04860 Torgau OT Graditz
20.09.16 – 21.09.16	Praktikerschulung: Biogas für Anlagenfahrer (Teil I)	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
20.09.16	Sächsischer Geflügeltag	Landgasthof Deuben, Leipziger Straße 65, 04828 Bennewitz
24.09.16	Sächsischer Fleischrindtag	Region Westsachsen
29.09.16	Fachtagung: Barrierefreiheit im Dorf	Landwirtschafts- und Umweltzentrum, Waldheimer Straße 219, 01683 Nossen

Ansprechpartner für Weiterbildungen in Köllitsch und Graditz:

Viola Schlegel

Telefon: 034222 46-2622

E-Mail: viola.schlegel@smul.sachsen.de

Ansprechpartner für alle Veranstaltungen:

Ramona Scheinert

Telefon: 0351 2612-2113

E-Mail:

ramona.scheinert@smul.sachsen.de

Detaillierte Informationen unter

www.smul.sachsen.de/vplan

Förder- und Fachbildungs- zentrum Zwickau mit Fachschule für Landwirtschaft

Sachgebiet Ausgleichs- und Direktzahlungen

Vor-Ort-Kontrollen (VOK)

Auch im Jahr 2016 werden nach zentraler Auswahl der Kontrollbetriebe für Sachsen stichprobenartig die Angaben des Antrages auf Direktzahlungen und Agrarförderung 2016 vor Ort geprüft. Die Vor-Ort-Kontrollen dienen der Überprüfung der Angaben in den flächenbezogenen Anträgen bzw. Antragsbestandteilen in Bezug auf die Lage der Flächen, ihre tatsächliche Größe und Nutzung sowie der Einhaltung der übrigen in den entsprechenden Verordnungen vorgeschriebenen Beihilfenvoraussetzungen. Zusätzlich werden ausgewählte Betriebe kontrolliert, die im Rahmen des „Greenings“ das Anbauverhältnis (Anbaudiversifizierung) einhalten müssen. Die Überprüfung des Anbauverhältnisses durch das LfULG kann auch ohne vorherige Ankündigung beim Antragsteller erfolgen.

Bei der VOK sind alle Flächen der ausgewählten Betriebe zu kontrollieren: mindestens 50 Prozent durch Messung und 50 Prozent visuell. Bei einer Feststellung von Unregelmäßigkeiten kann die Messquote entsprechend erhöht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich jeder Antragsteller mit der Unterschrift seines Antrages dazu verpflichtet hat,

- den Kontrolleuren das Betretungsrecht und eine angemessene Verweildauer auf den Betriebsflächen bzw. in den Geschäftsräumen zu gestatten;
- dem beauftragten Kontrollpersonal auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. prüfungsrelevante Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen;
- den mit der Kontrolle beauftragten Bediensteten die Feldstücke/Schläge vor Ort zu bezeichnen und sie während der Kontrolle (persönlich oder durch einen Bevollmächtigten) zu begleiten;
- die eindeutige Identifizierung der Flächen bei der Vor-Ort-Kontrolle zu gewährleisten.

Ist eine Flächenabgrenzung vor Ort an Hand der natürlichen Gegebenheiten nicht möglich, z. B. durch andere Kulturarten, müssen Hilfsmittel eingesetzt werden (z. B. eine Markierung durch Pflöcke).

Auch Unterlagen des Betriebes oder ggf. verbundener Unternehmen werden geprüft, z. B., um die Eigenschaft als aktiver Betriebsinhaber nachzuweisen. Dazu müssen die Unterlagen bereitgehalten werden, die im Sammelantrag (Punkt 5) durch den Betrieb genannt wurden. Antragsteller, die Agrarumweltmaßnahmen gemäß der Richtlinien (RL) AuW/2007, AUK/2015, ÖBL/2015, TWN/2015 bzw. zu den „Langfristigen Maßnahmen“ (LU) gemäß RL 73/2000 beantragt haben, sind verpflichtet, schlagbezogene Aufzeichnungen über die Flächenbewirtschaftung zu führen. Diese Aufzeichnungen sind bei der Vor-Ort-Kontrolle, aktuell geführt, vorzulegen.

Neben den bereits genannten Vor-Ort-Kontrollen finden auch 2016 Kontrollen statt zur Überprüfung der Einhaltung von Vorschriften in den Bereichen „Umweltschutz, Klimawandel und guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand der Flächen“, „Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen“ sowie „Tierschutz“ (bekannt als Cross-Compliance-Kontrollen). Hier muss der Antragsteller ebenfalls den bereits genannten Pflichten zur Begleitung der Kontrolle und zur Vorlage von kontrollrelevanten Unterlagen nachkommen sowie die Betretung des Betriebsgeländes und der Landwirtschaftsflächen ermöglichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Nichtgestattung der Kontrolle zum Verlust sämtlicher Beihilfen führt, auf die der Antragsteller gemäß Antrag auf Direktzahlungen und Agrarförderung des jeweiligen Jahres Anspruch hätte.

Ansprechpartner:

Grit Lange

Telefon: 0375 5665-33

E-Mail: grit.lange@smul.sachsen.de

Gerhard Friedrich

Telefon: 0375 5665-34

E-Mail:

gerhard.friedrich@smul.sachsen.de

Tausch von ökologischen Vorrangflächen (EFA)

Bis spätestens 1. Oktober ist es zulässig, Änderungen an einzelnen ökologischen Vorrangflächen zu beantragen. Der Antrag ist zu begründen und nur zulässig bei folgenden EFA-Typen:

- alle Streifen-EFA
- Brache
- Zwischenfrucht
- Untersaat
- Leguminosen und
- Kurzumtriebsplantage (KUP)

Eine Änderung ist nur dahingehend möglich, dass als Ersatz für die im Antrag angegebenen EFA-Typen nur Flächen mit Zwischenfruchtanbau angemeldet werden dürfen. Weiterhin ist zu beachten, dass sich die insgesamt beantragte EFA-Fläche durch den Tausch nicht erhöhen darf. Die im Änderungsantrag aufgeführten „Ersatzflächen“ müssen grundsätzlich bereits im Antrag enthalten sein. Ein Nachmelden von Schlägen ist nicht zulässig. Das Formular für den Tauschantrag ist im FBZ Zwickau erhältlich und wird unter folgender Internetadresse eingestellt:

<https://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/1052.htm>

Ansprechpartner:

Ramona Weber

Telefon: 0375 5665-19

E-Mail: ramona.weber@smul.sachsen.de

Hinweise zu Greening-Verpflichtungen

Gemäß den EU-Regelungen ist jeder Landwirt verpflichtet, bei Kontrollen den Nachweis der „Greening-Eignung“ der Saatgutmischungen für den Zwischenfruchtanbau zu erbringen. In der Regel garantieren Anbieter von Zwischenfruchtmischungen für ökologische Vorrangflächen die „Greening-Fähigkeit“ ihrer angebotenen Mischungen. Sollten Sie diese Angabe nicht auf Ihren Kaufbelegen/Rechnungen vorfinden, empfehlen wir Ihnen, sich einen entsprechenden Mischungsnachweis vom Lieferanten/Produzenten aushändigen zu lassen. Haben Landwirte hingegen eigene Mischungen verwendet, sei an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in diesem Fall eine Rückstellprobe aufzubewahren und auf Verlangen bei Kontrollen vorzuzeigen ist. In Umsetzung von EU-Recht gilt beim Anbau von Leguminosen auf ökologischen Vorrangflächen Folgendes:

- Großkörnige Leguminosen müssen sich mindestens vom 15.05. bis 15.08. auf der Fläche befinden. Tritt die Erntereife der Früchte oder Körner vor dem 15.08. des Jahres ein, darf eine Ernte vor dem 15.08. nur erfolgen, wenn die Ernteabsicht spätestens drei Tage vor Erntebeginn dem FBZ Zwickau schriftlich angezeigt worden ist.
- Kleinkörnige Leguminosen müssen sich mindestens vom 15.05. bis 31.08. auf der Fläche befinden. Eine Schnittnutzung während des Regelzeitraums ist zulässig. Bei mechanischer Bodenbearbeitung oder der Behandlung mit einem Herbizid befindet sich die stickstoffbindende Pflanze nicht mehr auf der Fläche.

Weitere Informationen stehen in der Bundesbroschüre zur „Umsetzung der EU-Agrarreform in Deutschland“ (Ausgabe 2015) und im Internet unter

<http://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/1052.htm>.

Ansprechpartner:

Ramona Weber

Telefon: 0375 5665-19

E-Mail: ramona.weber@smul.sachsen.de

Ansprechpartner:

Dietmar Nebe

Telefon: 0375 5665-21

E-Mail: dietmar.nebe@smul.sachsen.de

Gerhard Friedrich

Telefon: 0375 5665-34

E-Mail:

gerhard.friedrich@smul.sachsen.de

Antrag auf Genehmigung zur Umwandlung von Dauergrünland

Nach § 16 Absatz 3 Direktzahlungen-Durchführungsgesetz darf Dauergrünland nur mit Genehmigung umgewandelt werden. Der Umbruch ist ab dem ersten Quadratmeter genehmigungspflichtig. Zuständig für das Genehmigungsverfahren im Landkreis Zwickau ist das FBZ Zwickau. Hier sind auch weitere Auskünfte erhältlich. Der Antrag auf Genehmigung zur Umwandlung von Dauergrünland kann ganzjährig gestellt werden. Die Formulare sind im Internet unter:

<http://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/35191.htm> zu finden.

Sachgebiet Naturschutz

Information nach § 37 Abs. 2 SächsNatSchG zur Durchführung von Monitoringvorhaben 2016 der Staatlichen Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft (BfUL), Fachbereich 55, Messnetz Naturschutz

Gemäß § 48 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (SächsNatSch) vom 06. Juni 2013, in Verbindung mit § 3 der Ver-

ordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Zuständigkeitsverordnung Naturschutz – NatSchZuVO) vom 13. August 2013 hat die Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft (BfUL) die Aufgabe, Daten im Rahmen von Monitoringmaßnahmen nach den Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG zu erfassen, aufzuarbeiten und für die fachliche Durchführung den zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellen.

Auf der Grundlage des § 37 Abs. 2 SächsNatSchG sind die Bediensteten und Beauftragten der Naturschutzbehörden und Fachbehörden befugt, zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege während der Tageszeit Grundstücke zu betreten. Ihnen ist es im Rahmen von Satz 1 auch gestattet, dort Erhebungen, naturschutzfachliche Beobachtungen, Vermessungen und Bodenuntersuchungen sowie ähnliche Dienstgeschäfte vorzunehmen. Als Tageszeit gilt die Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Grundstücke in der freien Landschaft oder im Wald können für naturschutzfachliche Beobachtungen auch während der Nachtzeit betreten werden, wobei Störungen der Jagdausübung zu vermeiden sind.

Gemäß § 37 Abs.2 SächsNatSchG sind die Grundstückseigentümer und die sonstigen Berechtigten zu benachrichtigen. Weil sich die Erhebungen im Rahmen des oben genannten Monitorings auf eine Vielzahl von Grundstücken erstrecken, erfolgt die Benachrichtigung in Form einer öffentlichen Bekanntmachung.

Die BfUL führt mit eigenen Bediensteten und mit Beauftragten im Jahr 2016 folgende Untersuchungen durch:

Erhebung vogelkundlicher Daten in folgenden Vogelschutzgebieten:

24 - „Täler in Mittelsachsen“

74 - „Geyersche Platte“

Weitere Informationen zu den Erhebungen:

<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/23914.htm> (SPA-Monitoring)

Erhebung von Daten zu Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie in den FFH-Gebieten:

17E - „Tetterweinbachtal, Pfaffenloh und Zeidelweidebach“ / 19 - „Großer Weideteich“, 071E - „Fichtelbergwiesen“ / 73E - „Bergwiesen und Moorstandorte bei Schöneck“ / 77E - „Kemnitztal“ / 80E - „Raunerbach- und Haarbachtal“ / 245 - „Limbacher Teiche“ / 260 - „Kalkwerk Lengefeld“ / 261 - „Moosheide bei Marienberg“ / 262 - „Bergwiesen um Rübenau, Kühnheide und Satzung“ / 263 „Moore und Moorwälder bei Satzung“ / 266 - „Pöhlbachtal“ / 271 - „Kalkbruch Hammerunterwiesenthal“ / 294 - „Bergwiesen um Klingenthal“ / 303 - „Triebelbachtal“ / 304 - „Bergwiesen um Rohrbach und Hennebachtal“ und 308 - „Zwönitztal“ sowie

Erhebung im Bereich folgender ausgewählter Messtischblätter (TK 25):

4845 - Lommatzsch und 5142 - Hohenstein-Ernstthal / 5243 - Chemnitz Süd / 5638 - Triebel (Vogtland) / 5739 - Bad Elster / 5740 - Wernitzgrün / 5839 - Schönberg / 5840 - (kein Name).

Erhebung naturschutzfachlicher Daten in einem dauerflächengestützten Monitoring von Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie (Biber, Fledermäuse, Östliche Moosjungfer, Große Moosjungfer, Grüne Keiljungfer, Asiatische Keiljungfer, Abbiss-Schneckenfalter, Eremit, Scheidenblütgras, Braungrüner Streifenfarn, Firnisglänzendes Sichelmoos, Grünes Besenmoos, Rogers Kapuzenmoos) sowie der Vogelschutzrichtlinie (insbesondere Monitoring häufiger Brutvogelarten und Wasservogelzählung).

Weitere gebietsspezifische Informationen, insbesondere zu Lage und Abgrenzung der FFH Gebiete sowie der Vogelschutzgebiete sind einsehbar im Internet unter

<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/8049.htm> und

<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20433.htm> (NATURA 2000 > Umsetzung in Sachsen > Monitoring und Berichtspflichten).

Die BfUL-Bediensteten und deren Beauftragte sind verpflichtet, die Dienstaussweise bzw. ein entsprechendes Nachweisdokument mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Ansprechpartner:

Ulf Jansen

Telefon: 0375 5665-49

E-Mail: ulf.jansen@smul.sachsen.de

**Ansprechpartner:**

Sven Haferkorn

Telefon: 0375 5665-22

E-Mail: svn.haferkorn@smul.sachsen.de

Katrin Lehnert

Telefon: 0375 5665-39

E-Mail: katrin.lehnert@smul.sachsen.de

Fachschule für Landwirtschaft

In der neuen Fachschulklasse der Fachschule für Landwirtschaft Zwickau sind **noch Plätze frei!** Interessenten für den neuen **Ausbildungsgang zum/zur „Staatlich geprüften Wirtschaftler/-in für Landwirtschaft“** in Zwickau können sich noch anmelden. Die Fachschulausbildung startet offiziell am 01.08.2016, der Vollzeitunterricht beginnt dann am 01.11.2016. Voraussetzung für diese Ausbildung ist der erfolgreiche Abschluss in einem „Grünen Beruf“. Anmeldeformulare und weitere Hinweise zum Fachschulbesuch sind zu finden unter www.smul.sachsen.de/lfulg/12992.htm.

Am Fachschulstandort Zwickau startet ab November 2016 ein neuer **Vorbereitungskurs zum/zur Landwirtschaftsmeister/-in**. Anwärter/-innen können sich jederzeit bei den genannten Ansprechpartnern informieren und auch in Zwickau anmelden. Das Anmeldeformular ist im Internet eingestellt unter www.smul.sachsen.de/bildung/891.htm.

Herausgeber:Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden, www.smul.sachsen.de/lfulg**Redaktion:**

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Überregionaler Teil:

Referat Grundsatzangelegenheiten, Öffentlichkeitsarbeit

Thomas Freitag, Telefon: +49 351 2612-2114, Telefax: +49 351 2612-2099, E-Mail: thomas.freitag@smul.sachsen.de**Regionalteil:**

Förder- und Fachbildungszentrum Zwickau mit Fachschule für Landwirtschaft

Werdauer Straße 70, 08060 Zwickau

Dr. Matthias Baumgartl, Telefon: +49 375 5665-0, Telefax: +49 375 5665-47, E-Mail: zwickau.lfulg@smul.sachsen.de**Titelfoto:**

Kornblume im Blühstreifen zur Förderung von Nützlingen (LfULG, Versuchsstation Nossen)

LfULG, Dr. Wolfgang Karalus

Gestaltung und Satz:

Löbnitz-Druck GmbH

Druck:

Löbnitz-Druck GmbH

Redaktionsschluss:

17.06.2016

Gesamtauflage:

8.000 Exemplare

Verteilerhinweis:

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Misbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

